



1.7.2024

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

Betrifft: Grundsätze für Immunitätsverfahren

Der Rechtsausschuss hat

- gestützt auf die Artikel 7, 8 und 9 des Protokolls (Nr. 7) über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Artikel 5, 6, 7, 8 und 9 der Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union,
- gemäß Artikel 9 Absatz 13 der Geschäftsordnung die folgenden Grundsätze festgelegt:

Teil I – Allgemeine Grundsätze

1. Die parlamentarische Immunität ist kein persönliches Vorrecht eines Mitglieds, sondern eine Garantie der Unabhängigkeit des Parlaments als Ganzes und seiner Mitglieder.
2. Der Ausschuss ist kein Gericht.
3. Zweck der parlamentarischen Immunität ist der Schutz des Parlaments und seiner Mitglieder vor Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit bei der Ausübung des parlamentarischen Amtes durchgeführten Tätigkeiten, die nicht von diesem Amt getrennt werden können.

¹ Zuletzt geändert am 30. Mai 2023 und am 19. September 2023.

4. Die Behörden der Mitgliedstaaten entscheiden über die Schuld oder Nichtschuld des Mitglieds, dessen Immunität geprüft wird, und über die Angemessenheit eines Gerichtsverfahrens. Der Ausschuss prüft solche Fragen nicht. Der Ausschuss prüft nur, ob es ein Hindernis für das Gerichtsverfahren gibt, das sich aus der Notwendigkeit ableitet, die Unabhängigkeit des Parlaments zu schützen.
5. Im Zusammenhang mit Immunitätsverfahren erörtert der Ausschuss nicht die jeweiligen Vorteile einzelstaatlicher Rechts- und Gerichtssysteme. Vermeintliche Unzulänglichkeiten einzelstaatlicher Gerichtssysteme können nicht zur Begründung einer Entscheidung, die Immunität eines Mitglieds nicht aufzuheben oder zu schützen, herangezogen werden.

Teil II – Verfahren

Stellung des Berichterstatters

6. Der Ausschuss benennt für jedes Immunitätsverfahren einen Berichterstatter.
7. Zu diesem Zweck benennt jede Fraktion ein Mitglied als ständigen Berichterstatter für Immunitätsverfahren, der als Koordinator fungieren sollte, damit sichergestellt ist, dass Immunitätsverfahren von erfahrenen Mitgliedern bearbeitet werden. Die Fraktionen stellen sicher, dass ständige Berichterstatter größter Integrität benannt werden.
8. Die Stellung des Berichterstatters für die Immunitätsverfahren wechselt zwischen den Fraktionen auf gleichberechtigter Grundlage. Der Berichterstatter darf jedoch nicht Mitglied derselben Fraktion oder in demselben Mitgliedstaat gewählt worden sein wie das Mitglied, dessen Immunität geprüft wird.

Bearbeitung von Immunitätsverfahren

9. Der Ausschuss und der Berichterstatter streben unter Berücksichtigung der relativen Komplexität jedes Verfahrens den schnellstmöglichen Abschluss jedes Immunitätsverfahrens an.
10. Die Prüfung jedes Immunitätsverfahrens umfasst eine erste Erläuterung durch den Berichterstatter, eine optionale Anhörung, eine Aussprache und eine Abstimmung auf Grundlage des Entwurfs des Berichts des Berichterstatters.

Redezeit

11. Angesichts der begrenzten Zeit, die dem Ausschuss zur Verfügung steht, um Immunitätsverfahren zu prüfen, wird die Redezeit bei diesen Verfahren durch den Vorsitz strikt reglementiert.
12. Der Berichterstatter kann kurz zum Beginn und zum Ende der Aussprache zur Prüfung eines Immunitätsverfahrens für etwa fünf Minuten pro Fall das Wort ergreifen.
13. Andere Mitglieder können während einer Aussprache kurz, für jeweils etwa zwei Minuten, das Wort ergreifen. Findet eine Anhörung statt, können sie ebenfalls kurz das Wort ergreifen, um Fragen zu stellen.

Anhörungen

14. Anhörungen sind optional, d. h. ein Mitglied kann auf sein Anhörungsrecht verzichten. Darüber hinaus macht der Berichterstatter das Mitglied, dessen Immunität geprüft wird, darauf aufmerksam, dass eine Anhörung in einfachen oder unbestrittenen Fällen nicht sinnvoll ist.
15. Das Mitglied, dessen Immunität geprüft wird, hat das Recht, in seiner Muttersprache angehört zu werden, sofern es sich bei dieser um eine Amtssprache der Europäischen Union handelt.
16. Findet eine Anhörung statt, lädt der Ausschuss das Mitglied, dessen Immunität geprüft wird, zur Anhörung in der nächstmöglichen Ausschusssitzung. Mit Ausnahme des Mitglieds, dessen Immunität geprüft wird, und des Berichterstatters werden Verpflichtungen oder Präferenzen nicht berücksichtigt. Kann das Mitglied, dessen Immunität geprüft wird, nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums angehört werden, etwa aufgrund ernsthafter medizinischer Gründe, sollte das Verfahren ohne Anhörung fortgesetzt werden.
17. Ist das Mitglied, dessen Immunität geprüft wird, aufgrund von Freiheitsentzug wegen Festnahme oder Inhaftierung für einen Teil oder für die gesamte Dauer des Mandats nicht in der Lage, persönlich an der Anhörung teilzunehmen, und hat es den Willen geäußert, sein Recht auf Anhörung wahrzunehmen, so findet die Anhörung im Wege der Fernteilnahme über eine gesicherte Plattform des Europäischen Parlaments statt. Es werden geeignete Maßnahmen ergriffen, um die Vertraulichkeit des Verfahrens und den vertraulichen Charakter der Anhörung zu wahren; in diesem Fall gelten alle Bestimmungen über die Anhörung in persönlicher Anwesenheit sinngemäß. Gegebenenfalls werden mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Ad-hoc-Vereinbarungen für eine solche Anhörung getroffen.
18. Artikel 9 Absatz 6 Unterabsätze 3, 4 und 5 finden auf die Ladung zu Anhörungen Anwendung.
19. In jedem Verfahren findet grundsätzlich höchstens eine Anhörung statt. In außergewöhnlich komplexen Fällen kann der Berichterstatter dem Ausschuss allerdings die Durchführung einer zweiten Anhörung vorschlagen. Der Ausschuss stimmt über einen solchen Vorschlag ab.
20. Das Mitglied, dessen Immunität geprüft wird, oder das Mitglied, das dieses Mitglied vertritt, darf nur während der optionalen Anhörung das Wort ergreifen. Das Mitglied, dessen Immunität geprüft wird, kann eine einleitende Erklärung abgeben, die allerdings nicht länger als etwa fünfzehn Minuten sein sollte; danach sollte es die Fragen der anderen Mitglieder kurz beantworten.
21. Das Mitglied, dessen Immunität geprüft wird, kann nur von einem anderen aktiven Mitglied des Europäischen Parlaments vertreten werden, das jedoch nicht Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Rechtsausschusses sein sollte. In diesem Fall ist für die Anhörung die persönliche Anwesenheit erforderlich.

22. Das Mitglied, dessen Immunität geprüft wird, kann sich bei der Anhörung von einem Rechtsanwalt oder Rechtsberater begleiten lassen. Der Rechtsanwalt oder Rechtsberater ist nicht befugt, das Wort zu ergreifen, kann aber das Mitglied, dessen Immunität geprüft wird, während der Anhörung beraten. Die Reisekosten des Rechtsanwalts bzw. des Rechtsberaters werden vom Europäischen Parlament nicht übernommen.

Belege

23. Unter der Verantwortung des Berichtstatters gibt das Sekretariat die Übersetzung der Dokumente, die für die Entscheidung des Ausschusses relevant sind, in die Arbeitssprachen des Ausschusses in Auftrag. In den meisten Fällen beschränkt sich dies auf den förmlichen Antrag auf Aufhebung oder Schutz der Immunität und die Anklage bzw. die Klageschrift.
24. Das Mitglied, dessen Immunität geprüft wird, kann zusätzlich zu den bereits von den einzelstaatlichen Behörden vorgelegten Dokumenten weitere Unterlagen im Zusammenhang mit seinem Verfahren einreichen.
25. Dokumente, die für die Entscheidung des Ausschusses nicht relevant sind, werden nicht übersetzt.
26. Die endgültige Entscheidung, ob ein Dokument übersetzt werden sollte, obliegt dem Berichtstatter. Der Berichtstatter sollte dabei die Kosten berücksichtigen, die durch die Übersetzung der Dokumente in die Arbeitssprachen des Ausschusses entstehen.

Teil III – Vertraulichkeit

27. Bei der Bearbeitung von Immunitätsverfahren wendet der Ausschuss automatisch das vertrauliche Verfahren gemäß Artikel 227 an.

Zugang zum Saal

28. Die Prüfung bei Immunitätsverfahren findet stets unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Das Sekretariat sorgt mit Hilfe der Saaldiener dafür, dass sich nur folgende Personen im Saal befinden:
- a) Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Rechtsausschusses,
 - b) falls eine Anhörung stattfindet, das Mitglied, dessen Immunität geprüft wird, oder, wenn es nicht teilnehmen kann, das Mitglied, das es vertritt, und gegebenenfalls der Rechtsanwalt oder Rechtsberater des Mitglieds, dessen Immunität geprüft wird, sowie jedes andere Mitglied des Europäischen Parlaments, jeweils ausschließlich für die Dauer der Anhörung,
 - b (neu) falls eine Abstimmung stattfindet, die in Artikel 216 Absatz 7 genannten Stellvertreter, die ordnungsgemäß von einem ordentlichen Ausschussmitglied schriftlich benannt und dem Vorsitz vor Beginn der Ausschusssitzung schriftlich mitgeteilt werden, ausschließlich für die Dauer der Abstimmung; der Vorsitz kann ausnahmsweise gestatten, dass der in Artikel 216 Absatz 7 genannte Stellvertreter bei der im Entwurf der Tagesordnung vorgesehenen Prüfung des Berichtsentwurfs

unmittelbar vor der Abstimmung anwesend ist; in diesem Fall nimmt der in Artikel 216 Absatz 7 genannte Stellvertreter nicht an der Aussprache teil, und ihm sollten keine Dokumente zu dem Fall übermittelt werden,

c) Mitarbeiter des Sekretariats des Rechtsausschusses und alle sonstigen Mitarbeiter des Generalsekretariats des Europäischen Parlaments, deren Arbeit ihre Anwesenheit für die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung unbedingt erforderlich macht,

d) Mitarbeiter der Fraktionen und des Sekretariats der fraktionslosen Mitglieder, die gewöhnlich die Arbeit des Rechtsausschusses verfolgen, deren Arbeit ihre Anwesenheit unbedingt erforderlich macht und deren Namen dem Sekretariat des Rechtsausschusses schriftlich mitgeteilt wurden,

e) ein akkreditierter parlamentarischer Assistent des Vorsitzes und die ständigen Berichterstatter für Immunitätsverfahren, deren Arbeit ihre Anwesenheit unbedingt erforderlich macht und deren Namen dem Sekretariat des Rechtsausschusses schriftlich mitgeteilt wurden.

Für die Zwecke von Ziffer 28 Buchstaben c bis e gelten Praktikanten nicht als Mitarbeiter oder akkreditierte parlamentarische Assistenten und erhalten keinen Zugang.

29. Andere Personen haben keinen Zugang. Dies gilt insbesondere für die Assistenten des Mitglieds, dessen Immunität geprüft wird. Der Vorsitz kann unter außerordentlichen Umständen individuelle Ausnahmen von dieser Vorschrift gestatten.
30. Während der Erörterung von Immunitätsverfahren ist es den Teilnehmern nicht gestattet, Audio- oder Videoaufnahmen anzufertigen. Das Protokoll enthält keine Details über die Aussprachen, jedoch alle getroffenen Entscheidungen.

Zugang zu Unterlagen

31. Das Sekretariat stellt die Dokumente, die zur Prüfung durch den Ausschuss übersetzt wurden, vor jeder Sitzung, in der das betreffende Immunitätsverfahren erörtert wird, in Form einer Mitteilung an die Mitglieder zur Verfügung. Die Mitteilung an die Mitglieder wird nur dem Vorsitzenden (im Fall einer Vertretung des Vorsitzes für die Sitzung wird die Mitteilung an die Mitglieder auch an den stellvertretenden Vorsitzenden, der die Sitzung führt, übermittelt), den ständigen Berichterstattern für Immunitätsverfahren, einem Mitarbeiter jeder Fraktion und einem Mitglied des Sekretariats der fraktionslosen Mitglieder, das Immunitätsverfahren verfolgt, zwei Mitgliedern des Juristischen Dienstes, die sich mit Immunitätsverfahren befassen, und den Mitgliedern des Sekretariats des Rechtsausschusses, die sich mit Immunitätsverfahren befassen, zur Verfügung gestellt. Gleiches gilt für alle weiteren Mitteilungen an die Mitglieder, die im Zusammenhang mit einem bestimmten Immunitätsverfahren vorgelegt werden könnten. Die Mitteilung an die Mitglieder darf Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden. Die Mitteilung wird mit einer passwortgeschützten E-Mail zur Verfügung gestellt.

31a.(neu) Die Fraktionen und das Sekretariat der fraktionslosen Mitglieder teilen dem Ausschussesekretariat den Namen des politischen Beraters bzw. des Mitglieds des Sekretariats der fraktionslosen Mitglieder mit, die für Immunitätsverfahren und insbesondere für jedes einzelne Immunitätsverfahren zuständig sind. Der Juristische Dienst teilt dem Ausschussesekretariat die Namen seiner beiden Mitglieder mit, die sich mit Immunitätsverfahren befassen und die Mitteilung an die Mitglieder erhalten sollen.

31b. (neu) Ein **Informationsvermerk für die Mitglieder** wird allen Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern des Rechtsausschusses, den Mitarbeitern der Fraktionen und dem Sekretariat der fraktionslosen Mitglieder, die gewöhnlich die Arbeit des Rechtsausschusses verfolgen, sowie allen anderen zuständigen Bediensteten des Generalsekretariats des Europäischen Parlaments zur Verfügung gestellt; der Informationsvermerk enthält Folgendes:

a) bei Anträgen auf Aufhebung der Immunität: die zuständige Behörde eines Mitgliedstaates oder die EUSTa, die die Aufhebung der Immunität beantragt (Artikel 9 Absatz 1), die für die Übermittlung des Antrags an das Europäische Parlament oder an die EUSTa zuständige Behörde (Artikel 9 Absatz 12) sowie die Vorwürfe gegen das Mitglied, dessen Immunität geprüft wird,

b) bei Anträgen auf Schutz der Immunität: den Namen des betreffenden Mitglieds oder des betreffenden ehemaligen Mitglieds und des Antragstellers (Artikel 9 Absatz 1 und Absatz 2) sowie eine inhaltliche Zusammenfassung des Antrags.

32. Die vollständige Akte kann von den Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern des Rechtsausschusses und dem Mitglied, dessen Immunität geprüft wird, in den Räumlichkeiten des Sekretariats in Brüssel nur nach Terminvereinbarung persönlich eingesehen werden. Die Akte kann nicht ausgeliehen werden, und es dürfen keine Kopien – egal in welcher Form – angefertigt werden. Keine andere Person darf Einsicht in die Akte erhalten, es sei denn, es handelt sich um das Mitglied, das das Mitglied vertritt, dessen Immunität geprüft wird, oder um den Rechtsanwalt oder Rechtsberater des Mitglieds, dessen Immunität geprüft wird. In diesen beiden Fällen werden die Entscheidungen betreffend die Einsicht in die Akten vom Vorsitz getroffen.

Für die Zwecke der Einsichtnahme in die Akten wird in den Räumlichkeiten des Sekretariats in Brüssel ein Leseraum eingerichtet, der nur nach Terminvereinbarung montags bis donnerstags von 9.00 bis 18.00 Uhr und freitags von 9.00 bis 14.00 Uhr ab dem fünften Arbeitstag vor dem Datum der Ausschusssitzung, bei der ein bestimmtes Immunitätsverfahren auf die Tagesordnung des Ausschusses gesetzt wird, bis zum Tag nach der Annahme eines Berichtsentwurfs durch den Ausschuss in diesem Immunitätsverfahren zur Verfügung steht.

Wahrung der Vertraulichkeit des Verfahrens

33. Die Vertraulichkeit der Immunitätsverfahren ist zu wahren. Insbesondere sind alle erdenklichen Anstrengungen zu unternehmen, um im Hinblick auf die Anhörungen im Zusammenhang mit Immunitätsverfahren strengste Diskretion zu wahren. Die entsprechenden Vorschriften gemäß Artikel 227 der Geschäftsordnung und die einschlägigen Disziplinarvorschriften des Beamtenstatuts finden Anwendung.

Teil IV – Entscheidungen in Immunitätsverfahren

Entwurf eines Berichts und Abstimmung

34. Sobald der Verfahrensstand es gestattet, arbeitet der Berichterstatter einen Berichtsentwurf zur Prüfung durch den Ausschuss aus. In diesem Zusammenhang sollte der Berichterstatter die für die Übersetzung und die für Überlegungen vor der Abstimmung notwendige Zeit berücksichtigen.
35. Der Ausschuss führt dann umgehend die Abstimmung durch, d. h. – je nach den Umständen des Falls – schnellstmöglich nach der Aussprache und/oder der Anhörung.
36. Angesichts des besonderen Charakters von Immunitätsverfahren gilt im Ausschuss die Regel, dass zu Berichtsentwürfen keine Änderungsanträge eingereicht werden. Es kann nur für oder gegen den Vorschlag im Berichtsentwurf gestimmt werden.
37. Nur die Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder des Rechtsausschusses sind stimmberechtigt. Stellvertreter gemäß Artikel 216 Absatz 7 müssen schriftlich von einem ordentlichen Mitglied des Ausschusses benannt und dem Vorsitz vor der Sitzung mitgeteilt werden.
38. Stimmt eine Mehrheit der Mitglieder gegen den Vorschlag im Berichtsentwurf, gilt die entgegengesetzte Entscheidung als angenommen. Der endgültige Bericht wird unter der Verantwortung des Vorsitzes entsprechend umformuliert.
39. Angenommene Berichte werden immer auf die Tagesordnung der nächsten Plenarsitzung gesetzt.

Aufhebung der Immunität

40. Anträge auf Aufhebung der Immunität stützen sich auf Artikel 9 des Protokolls. Findet das zugrunde liegende Verfahren in dem Mitgliedstaat, in dem das Mitglied gewählt wurde, statt, findet das Recht dieses Mitgliedstaats in derselben Art und Weise Anwendung, wie wenn das Mitglied, dessen Immunität geprüft wird, ein Mitglied des einzelstaatlichen Parlaments wäre. Findet das zugrunde liegende Verfahren in einem anderen Mitgliedstaat statt, können Mitglieder weder festgehalten noch gerichtlich verfolgt werden. Findet das zugrunde liegende Verfahren in dem Mitgliedstaat, in dem das Mitglied gewählt wurde, statt, ist es somit eine Frage einzelstaatlichen Rechts, ob ein Antrag auf Aufhebung der Immunität erforderlich ist.
41. Der Ausschuss kann die Immunität eines Mitglieds nicht aufheben, wenn das Ermittlungsverfahren, die Festnahme oder das Verfahren wegen einer in Ausübung des Amtes getätigten Äußerung oder Abstimmung erfolgt, da ein Antrag auf Aufhebung der Immunität in einem solchen Fall gemäß Artikel 8 des Protokolls

unzulässig wäre.

42. Eine Erklärung eines Mitglieds gilt dann als eine in Ausübung seines parlamentarischen Amtes erfolgte Äußerung, wenn sie innerhalb des Europäischen Parlaments selbst abgegeben wurde. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs kann auch eine von einem Mitglied außerhalb des Parlaments abgegebene Erklärung eine in Ausübung seines parlamentarischen Amtes erfolgte Äußerung darstellen; dies kann der Fall sein, wenn sie einer subjektiven Beurteilung entspricht, die in einem unmittelbaren und offensichtlichen Zusammenhang mit der Ausübung des Amtes als Mitglied des Europäischen Parlaments steht. Um diesen unmittelbaren und offensichtlichen Zusammenhang festzustellen, sollten die Art und der Inhalt der fraglichen subjektiven Beurteilung berücksichtigt werden.
43. Betrifft das jeweilige Verfahren nicht eine in Ausübung des Amtes des Mitglieds erfolgte Äußerung oder Abstimmung, sollte die Immunität aufgehoben werden, es sei denn, das zugrunde liegende Verfahren ist von der Absicht getragen, die politische Tätigkeit des Mitglieds und damit die Unabhängigkeit des Parlaments zu beeinträchtigen (*fumus persecutionis*).
44. Zeigt sich nach dem Eingang eines Antrags auf Aufhebung der Immunität, dass das vom Antrag betroffene Mitglied in dem betreffenden Fall keine Immunität genießt, sollte der Antrag als unzulässig betrachtet werden. In diesem Fall erstellt der Ausschuss keinen Bericht, sondern übermittelt dem Präsidenten ein Schreiben, in dem diesem empfohlen wird, den Antrag als unzulässig zu betrachten. Der Ausschuss stimmt über dieses Schreiben ab. Stimmt der Präsident der Beurteilung des Ausschusses zu, gibt er dies im Plenum bekannt, das Verfahren wird geschlossen und der Ausschuss ergreift keine weiteren Maßnahmen.

Schutz der Vorrechte und Befreiungen

45. Anträge auf Schutz der Immunität eines Mitglieds oder ehemaligen Mitglieds müssen sich auf einen Verstoß gegen die Vorrechte oder Befreiungen gemäß Artikel 7, 8 und 9 des Protokolls beziehen. Solche Anträge müssen sich daher beziehen auf:
 - a) verwaltungsmäßige oder sonstige Beschränkungen, die der freien Reise eines Mitglieds zum oder vom Tagungsort des Europäischen Parlaments auferlegt wurden,
 - b) fehlende angemessene Erleichterungen der Zollabfertigung und Devisenkontrolle,
 - c) Ermittlungsverfahren, Festnahme oder Gerichtsverfahren wegen einer in Ausübung des parlamentarischen Amtes des Mitglieds erfolgten Äußerung oder Abstimmung oder
 - d) das Versäumnis der Behörden eines Mitgliedstaats, einen Antrag auf Aufhebung der Immunität gemäß Artikel 9 des Protokolls zu stellen, obwohl eine entsprechende Verpflichtung bestand.
46. Einem Antrag auf Schutz der Vorrechte und Befreiungen kann, außer in Ausnahmefällen, nur stattgegeben werden, wenn das zugrunde liegende Verfahren eine in Ausübung des parlamentarischen Amtes des Mitglieds erfolgte Äußerung oder Abstimmung betrifft oder sofern die einzelstaatlichen Behörden keinen Antrag auf Aufhebung der Immunität gestellt haben, obwohl eine entsprechende Verpflichtung bestand.
47. Eine Erklärung eines Mitglieds gilt dann als eine in Ausübung seines parlamentarischen Amtes erfolgte Äußerung, wenn sie innerhalb des Europäischen

Parlaments selbst abgegeben wurde. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs kann auch eine von einem Mitglied außerhalb des Parlaments abgegebene Äußerung eine in Ausübung seines parlamentarischen Amtes erfolgte Äußerung darstellen. Dies kann der Fall sein, wenn sie einer subjektiven Beurteilung entspricht, die in einem unmittelbaren und offensichtlichen Zusammenhang mit der Ausübung des Amtes steht. Um diesen unmittelbaren und offensichtlichen Zusammenhang festzustellen, sollten die Art und der Inhalt der fraglichen subjektiven Beurteilung berücksichtigt werden.

48. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union entfaltet eine Entscheidung, mit der der Schutz der Immunität eines Mitglieds verfügt wird, keine Bindungswirkung für die einzelstaatlichen Strafverfolgungs- und Justizbehörden. Diese Behörden sind jedoch verpflichtet, das Verfahren auszusetzen und diese Entscheidung zur Kenntnis zu nehmen.
49. Ein Antrag auf Schutz der Vorrechte und Befreiungen ist unzulässig, wenn ein auf dem gleichen Sachverhalt beruhender Antrag auf Aufhebung der Immunität bereits gestellt oder über diesen entschieden wurde. Ein Antrag auf Schutz der Immunität, der geprüft wird, wird abgeschlossen, wenn ein auf dem gleichen Sachverhalt beruhender Antrag auf Aufhebung der Immunität eingeht.
50. Ein Antrag auf Schutz der Vorrechte und Befreiungen ist ferner unzulässig, wenn ein Antrag auf Schutz der Immunität bereits gestellt oder über diesen entschieden wurde. Einzige Ausnahme ist ein Antrag auf erneute Prüfung, der mit neuen hinreichenden Belegen für das Bestehen eines Verstoßes gegen die durch das Protokoll verliehenen Vorrechte oder Befreiungen eingereicht wird².
51. Ist der Ausschuss der Ansicht, dass ein Antrag gemäß den vorstehenden Ziffern unzulässig ist, erstellt er keinen Bericht, sondern übermittelt dem Präsidenten ein Schreiben, in dem diesem empfohlen wird, den Antrag als unzulässig zu betrachten. Der Ausschuss stimmt über dieses Schreiben ab. Stimmt der Präsident der Beurteilung des Ausschusses zu, gibt er dies im Plenum bekannt, das Verfahren wird geschlossen und der Ausschuss ergreift keine weiteren Maßnahmen.
52. Ist der Ausschuss jedoch der Ansicht, dass ein Antrag auf erneute Prüfung zulässig und mit neuen hinreichenden Belegen versehen ist, teilt er dies dem Präsidenten mit und bearbeitet den Antrag nach dem Verfahren, das er anwenden würde, wenn es sich um einen neuen Fall handeln würde.

Teil V – Schlussbemerkungen

53. Diese Mitteilung an die Mitglieder ersetzt alle vorangegangenen Mitteilungen und jegliche weiteren Dokumente des Rechtsausschusses bezüglich seiner Verfahren und Arbeitsmodalitäten im Zusammenhang mit Fragen der Immunität.

Angenommen am 6. November 2019.

² ABl. C 310/261.